



GEMEINDEAMT TRAUNKIRCHEN

A-4801 Traunkirchen, Ortsplatz 1
pol.Bez.: Gmunden, OÖ.
Internet: <http://www.traunkirchen.at>

Traunkirchen, am 11.12.2019

heissl@traunkirchen.ooe.gv.at
Tel.: 07617-2255-24
DVR: 0088773

Vertrag

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom **09.12.2019** mit der eine **Parkordnung für den Ortsplatz, Klosterplatz und Riedlparkplatz** beschlossen wird.

I.

Allgemeines für Zonen A und B

Die Gemeinde Traunkirchen wird ab 01.01.2020 die nachstehend angeführten, in der Anlage/1 gelb dargestellten, bereits bestehenden Parkplätze privatrechtlich bewirtschaften:

Zone A:

Ortsplatz	Teil des Grundstücks 127/8, KG Traunkirchen, Eigentum Republik Österreich (Bundesforste), von dieser von der Gemeinde Traunkirchen gemietet
Klosterplatz	Grundstück 127/7 KG Traunkirchen, Eigentum Gemeinde Traunkirchen (kein öffentliches Gut)

Zone B:

Riedlpark-Parkplatz	Grundstück 13/1 KG Traunkirchen, Eigentum Gemeinde Traunkirchen (kein öffentliches Gut)
---------------------	---

Die maximale Parkdauer beträgt 180 Minuten, ausgenommen die nachstehend angeführten Ausnahmeregelungen.

Es werden keine fix reservierten Parkplätze vergeben, insbesondere nicht für Hauptwohnsitzberechtigte und Unternehmen und auch nicht für die sondergeregelten Tagesberechtigungen für die Hotels Post und Traunsee, sodass für alle Parkinteressenten die Reihenfolge des Eintreffens gilt.

Die nachstehend festgesetzten Tarife sind für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu entrichten und gelten **ganzjährig von Montag bis Samstag von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr**. Die angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20%.

Bei Zuwiderhandeln (Nichtbezahlung des entsprechenden Parkentgeltes) wird mit außergerichtlicher Androhung einer Besitzstörungsklage für den Fall der Nichtentrichtung einer Manipulationsgebühr von EUR 35,00 einschließlich der Verwaltungsabgaben für die Halterauskunft und im Fall der Nichtentrichtung dieser Manipulationsgebühr mit Besitzstörungsklage vorgegangen. Missbräuchliche

Verwendung der Park-Card wird mit einem sofortigen Entzug der Parkberechtigung geahndet.

Für die einzelnen Zonen gelten folgende Tarife und Ausnahme- bzw. Sonderregelungen:

II. Zone A Ortsplatz und Klosterplatz

Parkentgelt die ersten 15 Minuten frei
 erste Stunde EUR 1,00
 jede weitere halbe Stunde EUR 1,00

Von der Entrichtung dieser Tarife befreit und damit zu zeitlich nicht beschränktem Parken berechtigt sind.

a) Hauptwohnsitz: jede Person für je einen (1) PKW, die durch einen Meldezettel ihren Hauptwohnsitz in Traunkirchen an den Adressen Alte Post, Am See, Bachgasse, Hoffischergasse, Kalvarienberg, Klosterplatz, Ortsplatz, Vogelsangweg, Zellerlweg, nachweist und über keinen eigenen Parkplatz an ihrer Hauptwohnsitzadresse verfügen.

b) Unternehmen: je ein (1) PKW pro Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, die an den Adressen Alte Post, Am See, Bachgasse, Hoffischergasse, Kalvarienberg, Klosterplatz, Ortsplatz, Vogelsangweg, Zellerlweg, ihren Firmensitz und/oder ihren Betriebsstandort haben und nachweisen, dass sie über keinen eigenen Parkplatz am Firmensitz/Betriebsstandort verfügen;
Abweichend von der Beschränkung auf einen (1) PKW pro Unternehmen wird den beiden Hotelbetrieben eine Berechtigung für ein zusätzliches Fahrzeug eingeräumt.

c) Amtsgeschäfte: Personen, die für die Zeit der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte vom Gemeindeamt sogenannte „Amtsparkkarten“, erhalten.

Der Nachweis der Gebührenbefreiung für Hauptwohnsitzbewohner und Unternehmen ist durch eine Park-Card zu erbringen, die vom Berechtigten gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im abgestellten PKW zurückzulassen ist. Die Park-Card, die auf ein konkretes, vom Berechtigten benanntes polizeiliches Kennzeichen zu lauten hat, wird vom Gemeindeamt Traunkirchen bei Nachweis der oben genannten Voraussetzungen gegen Entrichtung der gesetzlichen Verwaltungsabgabe ausgestellt. Auf einer Park-Card können maximal drei (3) Kennzeichen für unterschiedliche Fahrzeuge ausgestellt werden, wobei im Nutzungszeitraum nur ein (1) Fahrzeug aufgrund dieser Park-Card abgestellt werden darf.

Für das Ausstellen einer Park-Card zum Nachweis einer Gebührenbefreiung als Hauptwohnsitzbewohner (lit. a) oder als Unternehmer (lit. b) wird je Park-Card von der Gemeinde Traunkirchen eine Jahresgebühr von EUR 150,00 eingehoben.

Für den Betreiber des Hotels Post wird eine Sonderregelung dahingehend getroffen, dass dieser zur Ausgabe von Park-Cards befugt ist, die zum Abstellen eines PKW für 24 Stunden, beginnend ab dem Zeitpunkt der Abbuchung am Automaten, um EUR 10,00 berechtigen. Die Zahl der abgestellten Fahrzeuge auf dem Ortsplatz, die

auf diese Weise durch Park-Cards belegt werden können, wird auf maximal zehn begrenzt, d.h. der Parkautomat akzeptiert keine weitere Buchung und druckt keinen Parkschein aus. Die Dauer der Parkplatznutzung kann mehrere aneinanderhängende Tage umfassen. Zur Kontrolle muss bei jedem Parkvorgang ein Ticket am Automaten gelöst werden, um die erlaubte Parkdauer ersichtlich zu machen. Der Betreiber des Hotel Post hat die Parkentgelte für die von ihm ausgegebenen Park-Cards an die Gemeinde Traunkirchen monatlich entsprechend den von der Gemeinde gestellten Rechnungen zu bezahlen.

III.

Zone B Riedlpark-Parkplatz

Parkentgelt die ersten 15 Minuten frei
 erste Stunde EUR 1,00
 jede weitere halbe Stunde EUR 1,00

Für den Betreiber des Hotels Traunsee wird eine Sonderregelung dahingehend getroffen, dass dieser zur Ausgabe von Park-Cards befugt ist, die zum Abstellen eines PKW für 24 Stunden, beginnend ab dem Zeitpunkt der Abbuchung am Automaten um EUR 10,00 berechtigen. Die Zahl der abgestellten Fahrzeuge auf dem Riedlparkplatz (Hotel Traunsee), die auf diese Weise durch Park-Cards belegt werden können, wird auf maximal 21 begrenzt, d.h. der Parkautomat akzeptiert keine weitere Buchung und druckt keinen Parkschein aus. Die Dauer der Parkplatznutzung kann mehrere aneinanderhängende Tage umfassen. Zur Kontrolle muss bei jedem Parkvorgang ein Ticket am Automaten gelöst werden, um die erlaubte Parkdauer ersichtlich zu machen. Der Betreiber des Hotel Traunsee hat die Parkentgelte für die von ihm ausgegebenen Park-Cards an die Gemeinde Traunkirchen monatlich entsprechend den von der Gemeinde gestellten Rechnungen zu bezahlen.

IV.

Allgemeine Bestimmungen für alle Parkplätze

1. Eine Anpassung der Parkentgelte durch die Gemeinde Traunkirchen erfolgt mit Beschluss des Gemeinderats, wobei in diesem auch das zeitliche Wirksamwerden der Änderung der Parkentgelte bestimmt wird. Die oben genannten und die jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Parkentgelte gelten jeweils bis zum Inkrafttreten neuer Parkentgelte. Eine Änderung ausschließlich der Höhe der Parkentgelte bei Fortgeltung aller übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Parkordnung wird bereits jetzt als beabsichtigte Vorgangsweise festgehalten.
2. Entrichtung der Parkentgelte
Zur Entrichtung der Parkentgelte ist der jeweilige Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
Bei einer Parkdauer bis 15 Minuten ist die Ankunftszeit durch einen, ohne Einwurf von geeigneten Münzen, vom Parkautomaten erstellten Parkschein nachzuweisen.

as Parkentgelt ist 15 Minuten nach Beginn des Abstellens fällig und wird durch den Einwurf von Bargeld oder durch bargeldlose Zahlung in einen Parkscheinautomaten entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung des Parkentgelts dient der Parkschein. Das Höchstausmaß des zu entrichtenden Entgelts ergibt sich aus der maximal erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

Der Parkschein ist unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges hinter dessen Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen.

Es darf jeweils nur der gerade gültige Parkschein angebracht werden. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.

Bei Entrichtung des Parkentgelts in Form von Gutscheilmünzen oder Karten sind die Parktickets vom Fahrzeuglenker unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Automaten zu lösen und hinter der Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen. Gelöste Tickets sind nicht übertragbar.

V. Abgabebefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge von Ärzten im Dienst, Fahrzeuge der Post- und Telegrafverwaltung, Fahrzeuge des Straßendienstes und Fahrzeuge der Müllabfuhr, jeweils wenn und insoweit sie nach straßenpolizeilichen Vorschriften von Halte- und Parkverboten ausgenommen sind;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 StVO. 1960, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen dieses Fahrzeuges aufweist, abgestellt werden, wobei der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
- c) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1969 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
- d) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- oder Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; im Falle der Verweigerung der Ausstellung der Bestätigung entscheidet über Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid, die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein, nähere

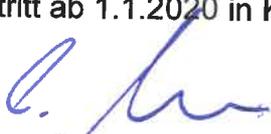
- Vorschriften über Form und Inhalt der Bestätigung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. (Anm.: LGBL. Nr. 88/1993).
- f) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung der Gemeinde Traunkirchen während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit für oder am Gemeindeamt abgestellt werden.
 - g) Fahrzeuge die im Eigentum der Gemeinde Traunkirchen stehen.

VI. **Verwendung der Parkgebühr**

Der Nettoertrag der Parkgebühr ist für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrs- und Parkplatzsituation zu verwenden.

VII. **Inkrafttreten**

Die mit dieser Parkordnung geschaffene Entgeltspflicht auf den Parkplätzen „Ortsplatz“, „Klosterplatz“ und „Riedparkplatz“ tritt ab 1.1.2020 in Kraft.


Christoph Schragl MSc.
Bürgermeister



Angeschlagen am: 11.12.2019

Abgenommen am:

1/1

